



C

Januar 2022

L

Den Januar-Geburtstagskindern gratulieren wir herzlich und wünschen ihnen viel Glück und Freude, vor allem aber beste Gesundheit!

Konrad	am	15.	01.	zum 70.
Bernd	am	16.	01.	
Reinhard	am	21.	01.	
Renate	am	24.	01.	

U

B



T

Nächste Termine:

06.01.2022		18:00	Clubabend	FÄLLT AUS!!!
16.01.2022	???	11:00	Bowlingspaß	
03.02.2022	???	18:00	Clubabend	
27.02.2022	???	15:00	Mitgliederversammlung 2022	Neue Uhrzeit!
03.04.2022			Frühlings-Dörferfahrt	

E

Weiter MC MOT-Tourist Berlin im ADAC und CORONA

Liebe MOT-Touristen!

Wieder beginnt das neue Jahr wie das letzte. Corona bedingt hat das Bohnsdorfer Eck erst mal bis Mitte Januar 2022 geschlossen. Dadurch und weil sich max. 10 Personen in geschlossenen Räumen treffen dürfen, fällt der erste Clubabend des Jahres schon mal wieder aus. Auch hinter dem Bowlingspaß, dem Februar-Clubabend und ggf. auch die Mitgliederversammlung stehen erst mal noch ein Fragezeichen. Das sollte Euch aber nicht davon abhalten, Euch für Bowling und Mitgliederversammlung schnellstmöglich anzumelden. Ggf. werden wir Euch wieder kurzfristig informieren, falls etwas ausfallen muss. Die Hoffnung stirbt wieder zuletzt... Ansonsten passt weiter auf Euch auf und bleibt gesund!!!

X

Bowlingspaß

T



Der Termin für unseren Bowlingspaß ist **Sonntag, der 16.01.2022 im American Bowl im Le Prom, Märkische Allee 176-178, 12681 Berlin**. Maik hat von **10-12 Uhr** für uns reserviert. Durch einen Zuschuss aus der Clubkasse kann jeder für **7,- Euro p. P.** mitspielen. Anschließend sind im angrenzenden „Speisesaal“ Tische reserviert, wo die Bowler individuell á la Carte auf eigene Kosten gemeinsam Mittag essen können. Bitte meldet bis zum **Nennungsschluss am 07.01.2022** Eure Teilnahme bei Maik bzw. in der Geschäftsstelle.

MOT-Mitgliederversammlung 2022



Zu unserer **Mitgliederversammlung 2022** treffen wir uns diesmal ausnahmsweise an einem **Sonntag, den 27.02.2022 um 15.00 Uhr** in „Dymke's Gaststätte“, **Dorfstraße 14, 12529 Schönefeld OT Waßmannsdorf**. Einladung und der Entwurf des Sport- und Terminplans 2022 habt Ihr mit dem letzten Clubtext erhalten. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung wollen wir dann unsere Clubmeister und -meisterinnen der Jahre 2020/2021 ehren und danach das Gänsekeulen- und Schweinebratenessen vom Saisonausklang 2021 nachholen. Deshalb **entfällt für die Mitglieder, die nicht im ADAC sind, bei der Mitgliederversammlung die Zuzahlung**. Gäste sind für 21 € gern gesehen. Bitte teilt Eure Teilnahme bis zum **Nennungsschluss am 13.02.2022** in der Geschäftsstelle mit. Bitte beachtet, dass wegen der Nähe zu dieser MV dann der März-Clubabend aus fällt.

10. Frühlings-Dörferfahrt



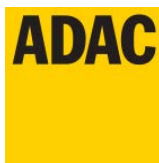
Glücklicherweise ist unsere **10. Frühlings-Dörferfahrt** auch in diesem Jahr schon in Arbeit. Wir freuen uns sehr, dass das neue Veranstalter-Quartett Blümchen senior + junior **am 03.04.2022** (TERMIN schon mal vormerken!) für uns einen Ausflug **ins Berliner Umland** plant. Die Ausschreibung folgt in Kürze und wird auch den Nennungsschluss enthalten.

Unser 54. Gründungsfest



Wir möchten hier auch nochmal an den Termin für unser nächstes Gründungsfest **vom 10.-12.06.2022** erinnern. **Bitte unbedingt vormerken!** Ausführliche Informationen folgen demnächst mit der offiziellen Ausschreibung. Wir hoffen, auf Eure rege Beteiligung. Ihr könnt Euch natürlich auch schon jetzt in der Geschäftsstelle anmelden.

Neues vom



Viele Autofahrende haben eine Kaskoversicherung mit begrenzter jährlicher Fahrleistung abgeschlossen. Kann die Versicherung eine Vertragsstrafe verlangen, wenn diese überschritten und der Versicherung nicht angezeigt wird? Darüber hatte das Landgericht Koblenz zu urteilen. Der Fall: Im Vertrag waren als maximale Fahrleistung 15.000 km pro Jahr vereinbart. Der Versicherung fiel im Rahmen einer Unfallregulierung auf, dass diese Jahreslaufleistung überschritten worden war. Die Versicherung verlangte dafür eine Vertragsstrafe von 500 Euro und berief sich dabei auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Das Landgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen. Es sah die Regelungen zur Vertragsstrafe in den AKB als unwirksam an. Die Richter führten aus, dass die Vertragsstrafe den Versicherungsnehmer unangemessen benachteilige: Die Höhe der Vertragsstrafe sei im Verhältnis zum Verstoß und zu seinen Folgen für den Versicherungsnehmer unverhältnismäßig. Eine Vertragsstrafe sei grundsätzlich auch in den Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) enthalten. Diese sehen eine Vertragsstrafe aber nur bei Vorsatz vor. Bei einem einfach fahrlässigen Verstoß stehe die Höhe der Vertragsstrafe nicht im Verhältnis zu dem relativ geringen Vertragsverstoß (LG Koblenz, Urteil vom 1.9.2021, Az.: 16 S 2/21) Das Urteil ist rechtskräftig.

Zu guter letzt...

